

Subsidiärer Schutz

I417 2242353-1

vom 26.01.2023

Irak

2 Kinder, in

Österreich geboren

Schlechte

ökonomische

Rahmenbedingungen

Zusammenfassung:

köpfige irakische Familie, seit 7,5 Jahren in Österreich, Kinder 5 und 1,5 Jahre alt in Österreich geboren, Vater Gewerbeberechtigung, subsidiärer Schutz für die beiden Kinder aufgrund der Lage im Irak, Verweis auf UNHCR, schlechte ökonomische Rahmenbedingungen im Irak, Wahrscheinlichkeit von Kinderarmut und gesundheitlicher Schäden

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Sohn, ca. 5 J; BF4 Tochter, ca. 1,5 J
alle StA Irak
leben seit 7,5 Jahren in Österreich, Kinder in Österreich geboren

Verfahrensgang:

21.07.2015 Anträge auf Internationalen Schutz (für Kinder nach der Geburt)
15.05.2017 Entscheidungen des BFA
26.01.2023 BVwG Erkenntnis

Feststellungen:

Vater verfügt über eine Gewerbeberechtigung und sichert den Lebensunterhalt, Deutsch A2 Prüfung, gute Deutschkenntnisse
Mutter A1 Deutschkenntnisse und Prüfung
Sohn besucht den Kindergarten
alle gesund, Großeltern von väterlicher und mütterlicher Seite leben in Österreich, gemeinsame Einreise

Zitate aus der Entscheidung:

3.2. Zur Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide):

3.2.1. Rechtslage:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK (ZPERMRK) bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls ist die Frage zu beantworten, ob einem Fremden im Falle der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat ein – über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes – "real risk" einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht (vgl. VwGH 17.10.2019, [Ra 2019/18/0372](#) ua.). Die dabei aufgrund konkreter vom Fremden aufgezeigter oder von Amts wegen bekannter Anhaltspunkte anzustellende Gefahrenprognose erfordert eine ganzheitliche Bewertung der Gefahren und hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtssituation im Zielstaat zu beziehen (vgl. VwGH 29.08.2019, [Ra 2019/19/0143](#); ua.). Die Abschiebung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann eine Verletzung von Art 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also bezogen auf den Einzelfall die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exceptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art 3 EMRK ist nicht ausreichend. Zu

berücksichtigen ist auch, dass nur bei Vorliegen exzeptioneller Umstände, die dazu führen, dass der Betroffene im Zielstaat keine Lebensgrundlage vorfindet, die Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK angenommen werden kann. Das Vorliegen solch exzeptioneller Umstände erfordert detaillierte und konkrete Darlegungen (vgl. VwGH 19.11.2015, [Ra 2015/20/0174](#); 25.04.2017, [Ra 2016/01/0307](#); ua.).

3.2.2. Anwendung der Rechtslage auf den gegenständlichen Fall:

Wie bereits dargelegt, droht den Beschwerdeführern im Irak keine asylrelevante Verfolgung. Es droht dem Erstbeschwerdeführer als auch der Zweitbeschwerdeführerin keine reale Gefahr, im Falle ihrer Rückkehr entgegen Art 3 EMRK behandelt zu werden. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzungen des Art 3 EMRK - was im Irak aufgrund der Sicherheitslage grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann - ist hingegen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht ausreichend. Diese Lebensumstände betreffen sämtliche Personen, die im Irak leben und können daher nicht als Grund für die Zuerkennung eines Status eines subsidiär Schutzberechtigten herangezogen werden.

So liegt hinsichtlich der Beschwerdeführer kein stichhaltiger Grund dafür vor, anzunehmen, dass sie bei ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat tatsächlich in Gefahr liefen, die Todesstrafe oder Hinrichtung, die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Irak und auch nicht eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes im Irak zu erleiden.

Nachdem die beiden volljährigen Beschwerdeführer selbst angaben, nie ernstliche Probleme mit den Behörden des Irak gehabt zu haben und auch keine Gründe ersichtlich sind, die auf den Vorwurf einer Straftat, welcher zu der Verhängung der Todesstrafe, der Folter oder Bestrafung im Herkunftsstaat hindeuten könnten, ist ein „ernsthafte Schaden“ im Sinne des Art 15 der Statusrichtlinie auszuschließen. Ein bewaffneter Konflikt besteht im Irak ebenfalls nicht. Zwar ist es so, dass im Irak die Sicherheitslage nicht mit der österreichischen Sicherheitslage vergleichbar ist, jedoch erreichen die nach dem Länderinformationsblatt für den Irak vorgekommenen sicherheitsrelevanten Vorfälle nicht ein so hohes Niveau, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Irak alleine durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Irak tatsächlich in Gefahr liefen, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin konnten nicht glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Situation im Irak und den hiermit verbundenen Umständen spezifisch von willkürlicher Gewalt im Irak betroffen wären. Eine Gefahr eines ernsthaften Schadens durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der volljährigen, gesunden und arbeitsfähigen, Beschwerdeführer im Irak liegt ebenfalls nicht vor.

Ganz allgemein besteht im Irak derzeit keine solche Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, zwingend einer Gefährdung im Sinne des Art 2 oder Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur EMRK ausgesetzt wäre. Im Verfahren sind auch keine diesbezüglichen Umstände bekannt geworden. Es ergeben sich auch aus dem Länderinformationsblatt für den Irak keine Gründe, die es naheliegen würde, dass bezogen auf die beiden volljährigen Beschwerdeführer, ein reales Risiko gegen Art 2 oder 3 EMRK verstoßenden Behandlung oder Strafe bzw der Todesstrafe besteht.

Im Hinblick auf die Minderjährigkeit von zwei der insgesamt vier Beschwerdeführer handelt es sich bei den Beschwerdeführern jedoch um eine besonders vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe.

Wie sich aus den Feststellungen als auch aus der Beweiswürdigung ergibt, kommt zum jetzigen Zeitpunkt eine Rückkehr der besonders vulnerablen minderjährigen Dritt- und

Viertbeschwerdeführer in den Irak nicht in Betracht, weil für sie dort mit hoher Wahrscheinlichkeit die reale Gefahr droht, nicht ausreichend versorgt zu werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22.09.2020, E 763-768/2020 unter Verweis auf UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 [A] 2 und 1 [F] des Abkommens von 1951 bzw des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22.12.2009, Rz 74, die Erforderlichkeit der Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz von Minderjährigen unabhängig davon, ob sie unbegleitet sind oder nicht, hervorgehoben. Diese Richtlinien betonen abweichend von den Tatbeständen der Genfer Flüchtlingskonvention auch die Gefährdung von Minderjährigen durch schlechte ökonomische Rahmenbedingungen.

Die Erwägungen des UNHCR betreffend Personen, die aus dem Irak fliehen, erklären ohne hinreichende Begründung eine Rückkehr nach Bagdad nur für arabische, sunnitische oder schiitische, alleinstehende, gesunde oder ebensolche kinderlosen Paare im erwerbsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilitäten für möglich, nicht aber für Familien. In diesem Zusammenhang darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beschwerdeführer in ihrem Herkunftsort auch über keine gesicherte Unterkunftsmöglichkeit mehr verfügen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Familie der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr hinreichende und dauerhafte Unterstützung durch ihre im Irak lebenden Familienangehörigen erfahren würden.

Es muss angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie und ihren negativen Begleiterscheinungen für die lokale Wirtschaft, den lokalen Arbeitsmarkt und die Bildungssituation im Herkunftsstaat von Nachteilen für die minderjährigen Beschwerdeführer ausgegangen werden, die unmittelbar mit ihrer Minderjährigkeit in Zusammenhang stehen. Ein ausreichender Unterhalt der minderjährigen Beschwerdeführer erscheint aufgrund der aktuellen Pandemiesituation im Irak nicht gesichert, da der Erstbeschwerdeführer wahrscheinlich keine adäquat bezahlte Arbeit zur Sicherung des Unterhaltes in der aktuellen Situation finden können wird. Damit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf eine eintretende Kinderarmut sowie gesundheitliche Schäden, weil nicht die nötigen Mittel aufgebracht werden können, existenznotwenige Lebensmittel, wie zB reines Wasser, kaufen zu können.

Es kann daher in einer Gesamtbetrachtung nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die minderjährigen Dritt- und Viertbeschwerdeführer und ihre Eltern im Fall der Rückführung in den Irak keiner realen Gefahr im Sinne des Art. 2 und/oder Art. 3 EMRK ausgesetzt wären. Diese maßgebliche Wahrscheinlichkeit in Rechten nach Art. 2 und/oder Art. 3 EMRK verletzt zu werden, ist für das gesamte Staatsgebiet des Irak zu erwarten, weshalb für die Beschwerdeführer aufgrund der getroffenen Länderfeststellungen auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Irak erscheint deshalb derzeit als nicht zumutbar.

Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der gegenwärtigen Situation eine Rückkehr in den Irak für die Dritt- und Viertbeschwerdeführer eine Gefährdung ihrer in Art. 2 und Art. 3 geschützten Rechte bedeuten würde, weshalb ihnen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist. Dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin wird gemäß § 34 Abs. 3 AsylG als Eltern der minderjährigen Dritt- und Viertbeschwerdeführer ebenso der Status subsidiär Schutzberechtigter zuerkannt. Es war den Beschwerdeführern daher gemäß § 8 Abs. 4 AsylG gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer eines Jahres zu erteilen. Aufgrund dessen war auf die weiteren Spruchpunkte der bekämpften Bescheide nicht näher einzugehen und wurden diese Punkte spruchgemäß behoben.

[RIS Entscheidung](#)